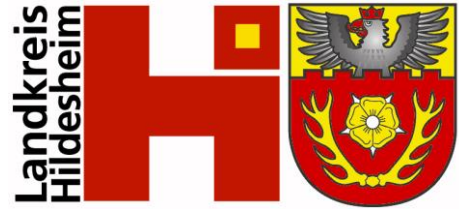


An den
Landkreis Hildesheim
Jagdbehörde
Marie-Wagenknecht-Straße 3
31134 Hildesheim



Anzeige eines Jagdpachtvertrages nach § 20 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)

Hiermit zeige ich

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefon/Mobil	
E-Mail-Adresse	

den beiliegenden Jagdpachtvertrag vom

für den **Jagdbezirk**

an.

Jagdausübungsrecht auf weiteren Flächen

Ich bin zusätzlich zu dem oben genannten Jagdbezirk auch auf anderen Flächen zur Jagd befugt

nein

ja, die hierzu erforderlichen Angaben sind auf Seite 2 detailliert aufgeführt

Ich bin auf weiteren, nämlich den folgenden Flächen zur Jagdausübung befugt:

§ 20 Nr.	Ich bin zur Jagd befugt	Name des Jagdbezirks	zuständige Jagdbehörde
1.	als Eigentümer*in, Nießbrauchberechtigte*r der Grundstücke des Eigenjagdbezirkes		
2.	als alleinige*r Jagdpächter*in		
3.	als Mitpächter*in oder Unterpächter*in		
4.	als nach § 10 Abs. 1 Satz 1 (Benannte Jagdausübungsberechtigte in einem Eigenjagdbezirk) oder § 21 Satz 2 (Jagdausübungsberechtigte aufgrund der Benennung der Erben eines verstorbenen Jagdpächters) benannte Person		
5.	aufgrund einer entgeltlichen Jagderlaubnis, nach der mindestens die Jagd auf eine Wildart für deren volle Jagdzeit in einem Jagdjahr gestattet ist.		

Ergänzend zu den lfd. Nr'n. 3 bis 5 teile ich noch Folgendes mit:

Zu 3.

Größe des Jagdbezirks in ha	:	Anzahl der jagdausübungsberechtigten Personen	=	Anteilig anzurechnende Fläche in ha
-----------------------------	---	---	---	-------------------------------------

Zu 4.

Größe des Jagdbezirks in ha	:	Anzahl der jagdausübungsberechtigten Personen	=	Anteilig anzurechnende Fläche in ha
-----------------------------	---	---	---	-------------------------------------

Zu 5.

Größe des Jagdbezirks in ha	:	Anzahl der jagdausübungsberechtigten Personen	=	Anteilig anzurechnende Fläche in ha
-----------------------------	---	---	---	-------------------------------------

Hinweis:

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) darf die Fläche auf der einer Person die Jagdausübung zusteht nicht mehr als 1.000 ha umfassen; hierauf sind auch die Flächen anzurechnen, für die eine entgeltliche Jagderlaubnis erteilt wurde.

Ansprechpartner*innen

Nach §§ 5a; 30 Abs. 3; 25 Abs. 5 Satz 4 NJagdG sind der Jagdbehörde eine empfangsbevollmächtigte Person (bezirksverantwortlich), eine Person für den Jagdschutz (u. a. Ansprechpartner*in für die Polizei bei Wildunfällen) und eine Person für die elektronische Erfassung der Streckenlisten (Onlineerfassung über die Jagdstatistik Niedersachsen) unter Angaben der unten aufgeführten Kontaktdaten zu melden.

Die Aufgaben können auch von einer einzigen Person wahrgenommen werden, diese muss jedoch jagdausübungsberechtigt sein.

	Bezirkverantwortlich	Jagdschutz	Streckenerfassung
Name			
Anschrift			
Telefon			
E-Mail			

Hinweis:

Die für die Streckenerfassung benannte Person erhält automatisch die Zugangsdaten für die Jagdstatistik Niedersachsen um zukünftige Abschussmeldungen elektronisch übermitteln zu können.

(Datum, Unterschrift)